

## Ergänzung des Protokolls des Wahlvorstandes zur Vorstandswahl des VKRF am 19.02.2016

Aufgrund einiger vom Wahlvorstand nicht beeinflusster oder verschuldeter Unregelmäßigkeiten

- nicht vorhandener Umschlag ohne persönliche Angaben für den Stimmzettel
- auszufüllender Wahlberechtigungszettel mit der Abgabe-Frist

beschloss der Wahlvorstand folgende Regularien zur Auszählung:

1. Die Wahl-Briefe lagen am 19. Februar um 13.30 Uhr in **nicht geöffnetem** Zustand vor. Der Wahlvorstand beschloss zunächst alle Briefe zu öffnen und die Seite mit der Adresse und den persönlichen Daten vom Stimmzettel zu trennen ohne Inhalte zur Kenntnis zu nehmen. Da der Wahlvorstand zu dritt war, konnte das garantiert geschehen. **Das Wahlgeheimnis wurde so gewahrt.**
2. Auf dem Blatt mit der Wahlberechtigung stand das Datum der Wahlabgabe. Die meisten Wähler hatten dieses Blatt komplett wieder zurückgeschickt, so dass sie den Abgabepunkt nicht mehr feststellen konnten. Aus diesem Grund beschloss der Wahlvorstand alle Stimmzettel zuzulassen, die bis zum Datum der Auszählung vorlagen.
3. Sollten Briefe ohne Wahlberechtigungsunterlagen aber mit Stimmzettel vorliegen, sollten diese gewertet werden, da die Wahrscheinlichkeit, dass jemand Interesse an dieser Wahl hat, der selber nicht wahlberechtigt ist, eher als gering einzustufen gilt.

Insgesamt lagen 199 Briefe vor.

Davon waren 190 regulär mit beiden Unterlagen und die Personen waren im Wählerverzeichnis, das dem Wahlvorstand vorlag, verzeichnet.

- Zwei Personen, die dem Wahlvorstand als Mitglieder bekannt sind, schickten komplette Unterlagen zurück, hatten diese also erhalten, aber waren nach ihrer Austrittserklärung im Dezember / Januar nicht mehr im Wählerverzeichnis gelistet. Noch waren beide stimmberechtigt, da für dieses Jahr von beiden noch Mitgliedsbeiträge erstattet wurden. Da die Stimmzettel vor der Kenntnisnahme der Wahlberechtigungszettel getrennt wurden, kann über das Wahlverhalten dieser Personen keine Angabe gemacht werden.
- Eine Person heftete den nicht ausgefüllten Stimmzettel an einen Begleitbrief, mit dem er seine Verwunderung zum Ausdruck brachte, dass er die Unterlagen zugesandt bekommen hatte, da er bereits seit mehreren Jahren aus dem Verband ausgetreten sei und sich damit für nicht wahlberechtigt hielt.
- Zwei Personen erklärten auf dem Blatt der Wahlberechtigung ihren Austritt. Da die Stimmzettel vor der Kenntnisnahme der Wahlberechtigungszettel getrennt wurden, kann über das Wahlverhalten dieser Personen keine Angabe gemacht werden.

Somit lagen dem Wahlvorstand 198 Stimmzettel vor

- Unter Vorbehalt der Ausführungen bezüglich der Wählerschaft waren davon 193 Stimmzettel gültig
- Kumulation machte 5 Stimmzettel ungültig.

Das Ermitteln der Wählergruppen auf Schularten war leider nicht möglich, da zu viele Wähler nichts oder mehreres angekreuzt hatten.

Der Wahlvorstand schlägt dem Vorstand eine deutliche Mitgliederbefragung unabhängig von Wahlen vor.

In neun Fällen stimmten die Adressen oder Namen (Vornamen, Doppelnamen) nicht überein.